

**§ 216**

**Aufbewahrung von Garderobe in Gaststätten**

Öffentliche Gaststätten sind für Verlust oder Beschädigung der von den Gästen abgelegten Garderobe nach §215 verantwortlich, wenn nicht die Möglichkeit besteht, daß die Gäste ihre Garderobe selbst beaufsichtigen können.

Sechster Abschnitt  
**Ausleihdienst**

**§ 217**

**Gegenstand**

Die Bestimmungen über den Ausleihdienst regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben oder entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, die sich aus der zeitweiligen entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Sachen ergeben.

Anmerkung: Vgl. hierzu u.a. AU vom 12.12.1990 über den Ausleihdienst für Industriemaschinen, den sozialistischen Einzeleinheiten (GBl. D. 1991, S. 839); Ausleihordnung PKW (Reg. Nr. 27)

**§218**

**Inhalt des Vertrages**

- (1) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Bürger die Sache in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und für die vereinbarte Zeit zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Der Bürger ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln, den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen und die Sache nach Beendigung der Ausleihzeit zurückzugeben.

**§ 219**

**Informations- und Mitteilungspflichten**

- (1) Der Betrieb ist verpflichtet, den Bürger darüber zu informieren, wie die Sache ordnungsgemäß behandelt und bedient werden muß.
- (2) Ist die Sache mit einem Mangel behaftet oder treten während der Ausleihe Mängel auf, hat der Bürger dem Betrieb davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn die Sache abhanden gekommen ist.

**§ 220**

**Sonstige Pflichten der Partner**

- (1) Der Bürger ist nicht berechtigt, die Sache ohne Zustimmung des Betriebes einem anderen zu überlassen.
- (2) Die durch den Gebrauch der Sache entstehenden Kosten hat der Bürger zu tragen.
- (3) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Bürger Aufwendungen zu erstatten, die zur Erhaltung der Sache notwendig waren.

**§ 221**

**Verantwortlichkeit für Mängel der Sache**

Ist die Sache mangelhaft und wird dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder aufgehoben, oder tritt während der Ausleihe ein solcher Mangel auf, kann der Bürger eine einwandfreie Sache fordern oder die Ausleihe durch Rückgabe der Sache beenden. Für die Zeit der Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit kann der Bürger eine entsprechende Preisminderung verlangen.

**§ 222**

**Beendigung der Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb mit angemessener Frist kündigen.
- (2) Der Betrieb kann fristlos kündigen, wenn der Bürger die Sache vertragswidrig gebraucht.
- (3) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückgeben. Mit der Rückgabe wird die Ausleihe beendet.
- (4) Wird eine befristete Ausleihe vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die tatsächliche Ausleihzeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**§ 223**

**Prüfungspflicht bei Rückgabe der Sache**

Bei Rückgabe der Sache ist der Betrieb verpflichtet, sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sofort feststellbare Mängel dem Bürger mitzuteilen.

**§224**

**Ausleihe von Sachen aus gesellschaftlichen Fonds**

Werden von staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben an ihre Mitarbeiter oder andere Bürger Sachen für Weiterbildung, Freizeitgestaltung, Erholung und andere persönliche Zwecke unentgeltlich ausgeliehen, gelten die Bestimmungen über die Ausleihe entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Siebenter Abschnitt

**Aufbewahrung von Sachen**

**§ 225**

**Gegenstand**

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Sachen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben bei der zeitweiligen entgeltlichen Aufbewahrung von Sachen sowie ihren Schutz vor Verlust und Beschädigung.

**§ 226**

**Inhalt des Vertrages**

- (1) Der Betrieb ist verpflichtet, die ihm übergebene Sache vertragsgemäß aufzubewahren, sie gegen Ver-